

D\_FD\_10

**Abschaffung der obligatorischen Einspracheverhandlung, wenn der Steuerpflichtige dies wünscht (§ 150 Abs. 2 StG) hin zu "[..] das KSTA kann eine Einspracheverhandlung durchführen, wenn ....".**

Ziel: Gesetzesänderung: Kein Anspruch der steuerpflichtigen Person auf die Durchführung einer Einspracheverhandlung.

Beschreibung: Im aktuellen Recht kann eine steuerpflichtige Person (StP) im Einspracheverfahren die Durchführung einer Einspracheverhandlung verlangen (§ 150 Abs. 2 StG). Die Verfahrensführung liegt bei der VB, die für die Sachverhaltherhebung verantwortlich ist. Neu soll die VB bzw. das KSTA beurteilen, ob eine persönliche Vorsprache der StP im Rahmen der Untersuchung der Einsprache notwendig ist. Es besteht kein Anspruch mehr seitens StP. Einspracheverhandlungen sind zeit- und personalaufwändig. Das Einsparungspotential liegt bei 1 FTE bzw. CHF 150'000.

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: Das Steuerverfahrensrecht des Bundes sowie anderer Kantone kennt keinen Anspruch der StP auf Durchführung einer Einspracheverhandlung. Der Wegfall des Anspruchs stellt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

Antrag: Im Rahmen einer Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11) ist die Bestimmung in § 150 Abs. 2 dahingehend anzupassen, dass die steuerpflichtige Person nicht mehr von sich aus die Durchführung einer Einspracheverhandlung verlangen kann. Neu würden Einspracheverhandlungen nur durchgeführt, wenn "es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht." Die Durchführung einer Einspracheverhandlung würde neu in der Verantwortung der VB liegen.

Kompetenz: Kantonsrat Priorität:

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget Total 24-28	
		2024	2025	2026	2027	2028		Folgejahre
<b>Einsparung</b>	Plan	0	0	150	150	150	150	450
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-150	-150	-150	-150	-450